

Große Anfrage

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Monika Lazar, Kai Gehring, Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zur internationalen Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen

In vielen Ländern werden die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen (LGBTTI) eingeschränkt und missachtet. In über 75 Staaten ist Homosexualität strafbar. In einigen Staaten, wie z. B. Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate und Sudan, droht sogar die Todesstrafe.

Die Androhung von Strafverfolgung bedeutet für alle LGBTTI unabhängig von der Anzahl der Verurteilungen einen Zwang zur Selbstverleugnung und damit eine eklatante Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist ein Leben in steter Unsicherheit, denn Phasen relativer Ruhe bei der Strafverfolgung können jederzeit in eine Phase massiver Repression umschlagen.

In Erinnerung an die frühere Strafverfolgung in Deutschland hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2000 in einer einstimmig von allen Fraktionen getragenen EntschlieÙung über die Rehabilitierung der im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen zur Bewertung des § 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) ausdrücklich festgestellt, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“ (Bundestagsdrucksache 14/4894, S. 4, Plenarprotokoll 14/140 vom 7. Dezember 2000, S. 13745 A).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mehrmals festgestellt, dass eine strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen menschenrechtswidrig ist (EGMR, NJW 1984, 541 [Fall Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich]; EuGRZ 1992, 477 [Fall Norris gegen Irland]; ÖJZ 1993, 821 [Fall Modinos gegen Zypern]). Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen erkannte ebenfalls schon vor langem, dass ein Totalverbot homosexueller Handlungen gegen den Schutz der sexuellen Orientierung durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstößt (Toonen/Australien, Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, U.N. Doc CCPR/C/50/D/488/1992 vom 31. März 1994). Eine gesetzlich verankerte und staatlich organisierte oder tolerierte Unterdrückung von Homosexualität ist mit der staatsbürgerlichen Gleichheit, den Rechten auf Meinungs-, Gewissens-, und Informationsfreiheit sowie den Rechten auf Privatsphäre und körperliche Unversehrtheit unvereinbar.

Aber auch mit den Gesetzen gegen so genannte Homo-Propaganda, wie beispielsweise in Russland, werden Menschenrechte von LGBTTI missachtet. Sie befeuern homophobe Ressentiments und öffnen Tür und Tor für behördliche Willkür. Somit kann – angeblich zum Schutz der Kinder – praktisch jedes öffentliches Bekenntnis zu Homosexualität oder Transsexualität bestraft werden. Solche diskriminierenden Gesetze beschränken die Rechte von LGBTTI und tragen zu einem Klima der Ausgrenzung und des Hasses ihnen gegenüber bei.

Besonders menschenverachtend ist die Psychopathologisierung von transsexuellen Menschen. Nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ICD-10-GM Version 2014 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählt Transsexualismus als Störung der Geschlechtsidentität zu den Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F64.0). In den meisten Ländern, wo eine Geschlechtsanpassung rechtlich möglich ist, führt es zu einer absurden Situation. So muss sich beispielsweise eine transsexuelle Frau als psychisch kranker Mann begutachten lassen, um ihren Personenstand der Wahrheit entsprechend zu ändern. Im Neuentwurf der Klassifizierung ICD-11, der in diesem Jahr vorgestellt werden soll, ist Transsexualität nur noch als ein medizinischer Zustand, der als „gender incongruence“, d. h. geschlechtliche Nichtübereinstimmung, benannt ist, enthalten und damit aus Sicht der WHO keine Persönlichkeits- oder Verhaltensstörung bzw. psychische Störung mehr. Die Klassifizierung ICD-11 kann allerdings frühestens im Jahr 2018 verabschiedet werden und bedarf einer Umsetzung in die nationalen Leitlinien, was weitere Jahre dauern kann.

Bei der Verfolgung, Diskriminierung und Ausgrenzung von LGBTTT spielen bedauerlicherweise verschiedene Religionsgemeinschaften eine immer größere Rolle. Nicht nur verdammen einige deren Vertreterinnen und Vertreter Homo- und Transsexualität als unmoralisch, sondern rufen vor allem in den afrikanischen Ländern auch zur Verschärfung der Strafbarkeit auf bzw. versuchen den Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung von LGBTTT zu verhindern.

Trotzdem sind Fortschritte zu verzeichnen. So wurden am 23. März 2007 in Yogyakarta in Indonesien von international anerkannten Menschenrechtsexperten die „Yogyakarta-Prinzipien“ vorgestellt. Die „Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“ (Yogyakarta Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity, Hirschfeld-Eddy-Stiftung; Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Bd. 1, ISSN 1865-6056, Berlin 2008) sind das Ergebnis eines von mehreren im Bereich der Menschenrechte tätigen nichtstaatlichen Organisationen getragenen Projekts mit dem Ziel, die Anwendbarkeit bestehenden Völkerrechts auf Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität darzulegen.

Im Dezember 2008 wurde eine Erklärung über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Bezug auf spezifische Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen vor der Generalsversammlung der Vereinten Nationen angenommen und von mittlerweile 68 Staaten unterzeichnet. Die Erklärung fasst Bestandteile bestehender internationaler Vereinbarungen über Menschenrechte zusammen und formuliert das Ziel des Schutzes vor jeder Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt durch Staaten aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

Im März 2011 wurde bei der 16. Sitzung des Menschenrechtsrats eine gemeinsame Erklärung zur Beendigung von Gewaltakten und damit zusammenhängenden Menschenrechtsverstößen aufgrund von sexueller Orientierung und Ge-

schlechteridentität beschlossen. Diese Erklärung wurde bereits von 85 Staaten unterzeichnet.

Am 17. Juni 2011 beschloss der Menschenrechtsrat die erste Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und sexueller Identität. Diese wurde von Südafrika zur Abstimmung eingebracht, das vor dem Hintergrund, dass Homosexualität insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent noch verbreitet unter Strafe steht, von besonderer Bedeutung ist. Die Abstimmung fiel mit 23 Ja-Stimmen gegenüber 19 Nein-Stimmen knapp aus.

Am 26. September 2014 folgte eine zweite Resolution des Menschenrechtsrates zu sexueller Orientierung und sexueller Identität, wonach u. a. das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine Liste von effektivsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und sexueller Identität vorlegen soll. Diese Resolution wurde mit 25 Ja-Stimmen gegenüber 14 Nein-Stimmen angenommen.

Es gibt auch positive Entwicklungen in den einzelnen Ländern vor allem Europas, Nord- und Lateinamerikas. Während in Deutschland seit Amtseintritt von Dr. Angela Merkel als Bundeskanzlerin ein Gleichstellungsstillstand herrscht und sich die Regierungskoalitionen, seien sie von CDU, CSU und FDP oder von CDU, CSU und SPD getragen, von den Gerichten treiben lassen, haben mehrere Staaten das Verbot der Eheschließung für Lesben und Schwule abgeschafft. Vor allem die Situation von in den Regenbogenfamilien lebenden Kindern hat sich deutlich verbessert, da sie mehr Rechtssicherheit und Unterstützung seitens der staatlichen Stellen bekommen haben, statt dass ihnen wegen des homophoben Bauchgefühls der Regierenden gleicher Rechte vorenthalten werden.

Menschenrechte sind universell und unteilbar. Menschenrechtspolitik bezieht selbstverständlich die Rechte von LGBTTI ein. Staatliche Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität und homophobe Übergriffe verletzen elementare Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbrieft sind.

Wir fragen die Bundesregierung:

Staatliche und gesellschaftliche Verfolgung

1. In welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen strafrechtlich verboten?
 - a) In welchen dieser Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit der Todesstrafe bedroht?
 - b) In welchen dieser Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Körperstrafen bedroht?
 - c) Welches Strafmaß wird nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen Ländern angedroht, in denen gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen strafrechtlich verboten sind?
 - d) In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung strafrechtliche Sonderbestimmungen (z. B. unterschiedliche Schutzaltersgrenzen), die für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen andere Regelungen vorsehen als für heterosexuelle Handlungen?
 - e) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Wortlaut der Normen mit einem Bezug zur Homosexualität (bitte einzeln nach Ländern auflisten)?

2. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Einführung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen im Tschad (www.queer.de vom 16. September 2014 „Tschad verbietet Homosexualität“) zu verhindern?
3. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Verschärfung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen in Gambia (www.spiegel.de vom 24. November 2014 „USA verurteilen Anti-Homosexuellen-Gesetz in Gambia“) zu verhindern?
4. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Verschärfung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen in Uganda (www.spiegel.de vom 20. Juni 2014 „USA bestrafen Uganda mit Sanktionen“) zu verhindern?
5. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Verschärfung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen in Nigeria (www.dw.de vom 14. Januar 2014 „Nigeria verschärft Anti-Schwulen-Gesetze“) zu verhindern?
6. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um der Verschlechterung der Situation von Homosexuellen in Ägypten seit der Machtübernahme des Militärs im Jahr 2013 (www.queer.de vom 2. März 2015 „Ägypten: Erneut 7 Festnahmen wegen Homosexualität“) entgegenzuwirken?
7. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Situation von LGBTTI in Afrika zu verbessern, insbesondere in
 - a) Liberia,
 - b) Kenia,
 - c) Tansania,
 - d) Simbabwe,
 - e) Malawi,
 - f) Sambia,
 - g) Äthiopien und
 - h) Kamerun?
8. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um in Afrika auf eine Verbesserung der Situation der von den so genannten korrigierenden Vergewaltigungen bedrohten lesbischen Frauen hinzuwirken?
9. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass LGBTTI, insbesondere schwule Männer und Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), angesichts der Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen in Ghana, Verfolgungen ausgesetzt sind?

Falls nicht, warum warnt das Auswärtige Amt dann in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen „Das ghanaische Strafrecht sieht für homosexuelle Handlungen [...] bis zu drei Jahren Haft vor.“ (www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/GhanaSicherheit_node.html#doc340310bodyText6)?

 - a) Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung ihre Auffassung für vereinbar mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wonach unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung Verfolgungshandlungen sind?

- b) Wenn nein, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung die Einstufung von Ghana als sicherer Herkunftsstaat für vereinbar mit
- Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, wenn „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“ und
 - Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, „wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind“?
- c) Wenn nein, wann und wie wird die Bundesregierung die Streichung von Ghana von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten veranlassen?
- d) Wird sich die Bundesregierung gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen Ghana ebenfalls als sicherer Herkunftsstaat eingestuft wurde, für die Streichung von der Liste sicherer Herkunftsstaaten einsetzen?

10. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass LGBTTI, insbesondere schwule Männer und MSM, angesichts der Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen im Senegal der Verfolgung ausgesetzt sind?

Falls nicht, warum warnt das Auswärtige Amt dann in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen „Homosexuelle Handlungen auch unter Erwachsenen werden nach dem senegalesischen Strafgesetz mit Haft- und/oder Bußgeldstrafen geahndet, wovon auch Ausländer nicht ausgenommen sind. Das entsprechende Gesetz wurde in letzter Zeit mehrfach angewendet.“?

- a) Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung ihre Auffassung für vereinbar mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wonach unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung Verfolgungshandlungen sind?
- b) Wenn nein, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung die Einstufung von Senegal als sicherer Herkunftsstaat für vereinbar mit
- Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, wenn „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“ und
 - Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, „wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allge-

meinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind“?

- c) Wenn nein, wann und wie wird die Bundesregierung die Streichung von Senegal von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten veranlassen?
 - d) Wird sich die Bundesregierung gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Senegal ebenfalls als sicherer Herkunftsstaat eingestuft wurde, für die Streichung von der Liste sicherer Herkunftsstaaten einsetzen?
11. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LGBTTI in Russland hinzuwirken?
 12. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LGBTTI in der Ukraine hinzuwirken?
 13. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LGBTTI in Mazedonien hinzuwirken?
 14. Welche Schritte gegenüber malaysischen Behörden hat die Bundesregierung unternommen, um die der politisch motivierten Verfolgung von Regierungskritikern aufgrund derer vermeintlichen sexuellen Identität (www.welt.de vom 10. Februar 2015 „Oppositionschef muss wegen Homosexualität in Haft“) entgegenzuwirken?
 15. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um der Verschlechterung der Situation von Homosexuellen in Indien entgegenzuwirken, seitdem der Oberste Gerichtshof im Dezember 2013 die Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen entgegen der Auffassung des Delhi High Courts mit der indischen Verfassung für vereinbar erklärte und damit der vorübergehenden Aussetzung der Anwendung der entsprechenden Strafvorschrift ein Ende setzte (www.sueddeutsche.de vom 11. Dezember 2013 „Homosexualität in Indien wieder strafbar“)?
 16. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LGBTTI auf Jamaika hinzuwirken?
 17. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LGBTTI in Guyana, dem einzigen Staat Amerikas, in dem einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen noch strafbar sind (www.wikipedia.de „Homosexualität in Guyana“), hinzuwirken?
 18. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Situation von LGBTTI in anderen Teilen der Welt zu verbessern (bitte einzeln nach Ländern und Maßnahmen auflisten)?
 19. In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu gewaltsamen Übergriffen durch Teile der Bevölkerung auf Lesben, Schwule und Bisexuelle, ohne dass die staatlichen Behörden diesen ausreichend Schutz gewähren (nichtstaatliche Verfolgung; bitte einzeln nach Ländern auflisten)?
 20. In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu gewaltsamen Übergriffen durch Teile der Bevölkerung auf Transsexuelle, ohne dass die staatlichen Behörden diesen ausreichend Schutz gewähren?

21. In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung durch Teile der Bevölkerung auf Transgender und Intersexuelle zu gewaltsamen Übergriffen, ohne dass die staatlichen Behörden diesen ausreichend Schutz gewähren?
22. In welchen Ländern wird LGBTTI nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- bzw. Pressefreiheit staatlich verwehrt oder beschränkt?
23. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sich für die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit von LGBTTI in Serbien einzusetzen?
24. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sich für die Gewährleistung der Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- bzw. Pressefreiheit von LGBTTI in Georgien einzusetzen?
25. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Verabschiedung des Gesetzes gegen so genannte Homo-Propaganda in Kirgisistan (www.theguardian.com vom 16. Oktober 2014 „Kyrgyzstan moves towards adoption of Russia’s anti-gay law“) zu verhindern?
Plant die Bundesregierung weitere Schritte, um auf eine Verbesserung der Situation von LGBTTI in Kirgisistan hinzuwirken?
26. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Verabschiedung des Gesetzes gegen so genannte Homo-Propaganda in Kasachstan (www.queer.de vom 27. Februar 2015 „Kasachstan beschließt Gesetz gegen Homo-,Propaganda“) zu verhindern?
Plant die Bundesregierung weitere Schritte, um auf eine Verbesserung der Situation von LGBTTI in Kasachstan hinzuwirken?
27. In welchen Ländern gelten nach Kenntnis der Bundesregierung Gesetze gegen so genannte Homo-Propaganda, die die Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- bzw. Presse- und Kunstfreiheit einschränken?
28. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Gesetze gegen so genannte Homo-Propaganda im Parlament beraten, die die Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- bzw. Presse- und Kunstfreiheit einschränken?
29. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Verabschiedung solcher Gesetze zu verhindern (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
30. Welche anderen Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sich für die Gewährleistung der Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit für LGBTTI einzusetzen?
31. In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfolgung als Lesbe oder Schwuler als Asylgrund anerkannt (bitte einzeln nach Ländern auflisten)?

Pathologisierung von Homo- und Transsexualität

32. In welchen Ländern gilt Homosexualität trotz der Haltung der WHO als (Geistes-)Krankheit?
33. Setzt sich die Bundesregierung auf der internationalen Ebene dafür ein, dass Transsexualität nicht mehr als psychische Krankheit eingestuft ist?
Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen?
Wenn nicht, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Rolle der Religionsgemeinschaften

34. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung die afrikanischen evangelikalen Organisationen bzw. protestantischen Kirchen bezüglich der Situation von LGBTTI in afrikanischen Staaten?
35. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung die amerikanischen evangelikalen Organisationen, Missionswerke oder Kirchen bezüglich der Situation von LGBTTI in afrikanischen Staaten?
36. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung die deutschen evangelikalen Missionswerke oder Organisationen, wie etwa Reinhard Bonnke und sein Missionswerk „Christus für alle Nationen“, bezüglich der Situation von LGBTTI in afrikanischen Staaten?
37. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die katholische Kirche bezüglich der Situation von LGBTTI in afrikanischen Staaten (vgl. www.cbcn-ng.org/newsdetail.php?tab=287)?
38. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung muslimische Gelehrte, Imame usw. bezüglich der Situation von LGBTTI in Asien?
39. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Gelehrte, Imame usw. bezüglich der Situation von LGBTTI in Afrika?
40. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung muslimische Gelehrte, Imame usw. bezüglich der Situation von LGBTTI in Europa und insbesondere in Bosnien und Herzegowina und Albanien?
41. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die russisch-orthodoxe Kirche bezüglich der Situation von LGBTTI in Russland, in Kirgisistan und in Georgien?
42. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die ukrainisch-orthodoxe Kirche bezüglich der Situation von LGBTTI in der Ukraine?
43. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die serbisch-orthodoxe Kirche bezüglich der Situation von LGBTTI in Serbien und Bosnien und Herzegowina?
44. Welche Rolle spielten nach Kenntnis der Bundesregierung die fundamentalchristlichen Organisationen, wie „Alliance Defending Freedom“, bezüglich der Situation von LGBTTI in den osteuropäischen Staaten?
45. Welche Rolle spielte nach Kenntnis der Bundesregierung die katholische Kirche anlässlich des Referendums vom 7. Februar 2015 in der Slowakei?
46. Welche Rolle spielte nach Kenntnis der Bundesregierung die katholische Kirche anlässlich der Diskussion um ein Lebenspartnerschaftsgesetz und um ein Transsexuellengesetz in Polen?
47. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Vertreter des Hinduismus bezüglich der Situation von LGBTTI in Asien?
48. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Vertreter der hindunationalistischen Organisationen, wie Rashtriya Swayamsevak Sangh oder Vishwa Hindu Parishad bzw. der hindunationalistischen Parteien, wie Bharatiya Janata Party oder Shiv Sena, bezüglich der Situation von LGBTTI in Asien?
49. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Vertreter des Buddhismus bezüglich der Situation von LGBTTI in Asien?
50. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung die christlichen Kirchen und islamische Gemeinschaften bezüglich der Situation von LGBTTI in Asien und insbesondere in Indien?

Rechtliche Situation von trans- und intersexuellen Menschen

51. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht ohne die Bedingung einer Sterilisation oder einer psychologischen bzw. psychiatrischen Begutachtung personenstandsrechtlich anzunehmen?
52. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht ohne die Bedingung einer Sterilisation, aber unter der Bedingung einer psychologischen bzw. psychiatrischen Begutachtung personenstandsrechtlich anzunehmen?
53. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle Menschen keine rechtlichen Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht personenstandsrechtlich anzunehmen?
54. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für intersexuelle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht (z. B. dritte Geschlechtskategorie, keine Angabe) anzunehmen?
Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Wortlaut der Normen, sofern es solche gibt, mit einem Bezug zur Intersexualität?
55. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für alle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht (z. B. dritte Geschlechtskategorie, keine Angabe) anzunehmen?
Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Wortlaut der Normen?
56. In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfolgung als Transsexuelle bzw. Transsexueller, Transgender oder intersexuelle Person als Asylgrund anerkannt?

Initiativen der Bundesregierung für die Verbesserung der Lage von LGBTTI

57. In welchen internationalen Organisationen plant die Bundesregierung Vorstöße oder die Unterstützung von Initiativen anderer Staaten zur Verbesserung der Menschenrechtssituation von LGBTTI?
58. In welcher Weise will die Bundesregierung im Rahmen des Menschenrechtsrates das Thema Menschenrechte von LGBTTI voranbringen?
59. Wie unterstützt die Bundesregierung Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, die sich wie die kamerunische Rechtsanwältin Alice Nkom für LGBTTI in ihrer Arbeit einsetzen?
60. Plant die Bundesregierung, die Arbeit von weiteren lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern zu unterstützen und zu schützen?
Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?
61. In welcher Weise werden Aktivitäten von deutschen, ausländischen oder internationalen Organisationen von LGBTTI durch für die Menschenrechtsarbeit bestimmten Bundesmittel unterstützt?
In welcher Form, durch welche Projekte, und gegenüber welchen Ländern geschieht das?

Zwölftes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

62. Welche Schlussfolgerungen für die potenzielle Ratifikation des Zwölften Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat die Bundesregierung aus der Beobachtung der Entwicklung der Ratifikation durch andere Staaten sowie der Haltung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gezogen?
63. Wird die Bundesregierung das Zwölfte Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnen?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?

Reisewarnungen für schwule, lesbische, transsexuelle, transgender und intersexuelle Reisende

64. In welchen Ländern droht nach Kenntnis der Bundesregierung für schwule Reisende eine Gefahr für Leib und Leben?
65. In welchen Ländern droht nach Kenntnis der Bundesregierung für lesbische Reisende eine Gefahr für Leib und Leben?
66. In welchen Ländern droht nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle, transgender oder intersexuelle Reisende eine Gefahr für Leib und Leben?

Yogyakarta-Prinzipien

67. Welche Rolle spielen die im Jahr 2006 verabschiedeten Yogyakarta-Prinzipien in der deutschen Innen- und Außenpolitik der Bundesregierung?
68. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Diskriminierung von LGBTTI die Glaubwürdigkeit und damit die Wirksamkeit der Menschenrechtspolitik eines diskriminierenden Staates schwächt?

Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren und deren Kindern

69. In welchen Ländern bzw. Teilen der Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung LGBTTI den gleichen Schutz vor Diskriminierung wie andere Gruppen, insbesondere im Strafrecht, Arbeitsrecht oder Zivilrecht?
70. In welchen Ländern bzw. Teilen der Länder besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für gleichgeschlechtliche Paare kein Eheverbot bzw. werden gleichgeschlechtliche Ehen anerkannt?
71. Teilt die Bundesregierung die Meinung mehrerer Verfassungsgerichte aus einigen US-Bundesstaaten, kanadischen Provinzen und aus Südafrika sowie des französischen Kassationshofes, wonach das Recht auf Eheschließung ein Grundrecht ist und allen Paaren unabhängig ihrer sexuellen Orientierung zusteht (bitte begründen)?
72. Welche negativen Folgen auf heterosexuelle Paare und ihre Kinder (z. B. niedrigere Zahl der heterosexuellen Ehen, höhere Zahl der Scheidungen unter heterosexuellen Paaren) traten nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den jeweiligen Ländern auf (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
73. In welchen Ländern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung ein in der Verfassung verankertes explizites bzw. tatsächliches Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehen?
Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Wortlaut der Normen, sofern es solche gibt?

74. In welchen Ländern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für gleichgeschlechtliche Paare eine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung in Form eines anderen familienrechtlichen Rechtsinstituts als der Ehe?
75. In welchen Ländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtlichen Paaren eine Stiefkindadoption erlaubt?
76. In welchen Ländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtlichen Paaren eine Sukzessivadoption erlaubt?
77. In welchen Ländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinschaftliche Adoption erlaubt?
78. In welchen Ländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung Lesben oder Schwulen erlaubt, ein Kind einzeln zu adoptieren?
79. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Ehegatten im Adoptionsrecht benachteiligt, indem sie, anders als die in einer Lebenspartnerschaft lebenden Paare, ein Kind nicht allein annehmen dürfen?
80. Welche negativen Folgen auf die Situation von Kindern traten nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Einräumung des Rechts auf gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare in den jeweiligen Ländern ein (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
81. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Studien oder Belege aus anderen Ländern, die das am 9. September 2013 in der Sendung „Wahlarena der ARD“ geäußerte „Bauchgefühl“ der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, bezüglich des Adoptionsrechts durch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner begründen?

Wenn ja, welche?

82. In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Elternschaft einer in Deutschland eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners rechtlich anerkannt (bitte nach Ländern, Art der Adoption und daraus resultierenden Rechten und Pflichten aufschlüsseln)?

Verfassung

83. In welchen Ländern schützt die Verfassung ihre Bürgerinnen und Bürger explizit vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität (Sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität)?
84. In welchen Ländern schützt die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte oder der Obersten Gerichte ihre Bürgerinnen und Bürger vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität (Sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität)?

Berlin, den 21. April 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

